

Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Teilnahme am Projekt

„Verbesserung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg“

1. Projektziel

Obwohl ein Teil der wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit gefährdeten Menschen krankenversichert ist oder über eine dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Absicherung die Angebote von niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern in Anspruch nehmen könnte, bestehen faktisch bei diesem Personenkreis Barrieren, medizinische Hilfe tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Gründe dafür hat insbesondere die Studie „Gesundheitliche Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg“ aufgezeigt.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ist in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, den gesetzlichen Krankenkassen im Land, dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und der Liga der freien Wohlfahrtspflege e.V. bestrebt, diesen Barrieren entgegenzuwirken. Hierzu soll modellhaft ein niederschwelliges Angebot ärztlicher Sprechstunden in den Räumlichkeiten der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe anhand der nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das Land fördert die Einrichtung entsprechender Behandlungszimmer. Die Beteiligten sind sich hierbei darüber einig, dass die Lösung zur Verbesserung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen im bestehenden Regelsystem zu suchen ist.

Ziel ist es daher, den Zielpersonen einen Zugang zu den bestehenden Angeboten der medizinischen Regelversorgung zu schaffen und sie dauerhaft dort zu integrieren.

2. Zielgruppe

Zur Zielgruppe des Modellprojekts gehören Personen, die gesundheitlich behandlungsbedürftig und wohnungslos sind.

Wohnungslos im Sinne dieses Konzeptes ist, wer in besonderen sozialen Schwierigkeiten lebt, die nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, und in der Regel nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt (wohnungslose Menschen).

3. Antragsteller

Der Projektaufruf richtet sich an alle Träger der Wohnungslosenhilfe, die nach Maßgabe der beigefügten Kooperationsvereinbarung, welche mit dem jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis als Voraussetzung für die Teilnahme an dem Projekt abzuschließen ist, niederschwellige ärztliche Sprechstunden in ihrer Einrichtung anbieten können.

Niederschwellige ärztliche Sprechstunden werden nach den nachfolgenden Rahmenbedingungen modellhaft an bis zu 12 Standorten ermöglicht. Die Standorte sollen dabei regional ausgewogen verteilt sein und sowohl den ländlichen Raum als auch die Ballungsgebiete des Landes abdecken.

4. Fördervoraussetzungen

Der Träger organisiert die Durchführung von niederschweligen ärztlichen Sprechstunden. Die Sprechstunden werden durch Ärztinnen oder Ärzte in einem Behandlungszimmer in der Einrichtung durchgeführt. Die KVBW unterstützt die Modellstandorte bei der Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten. Zur Unterstützung kann nichtärztliches Personal eingesetzt werden, das zumindest über eine Qualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/ Krankenpflegehelferin, Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin oder als Medizinischer Fachangestellter/Fachangestellte verfügt. Das Sozialministerium fördert die Erstaussstattung eines Behandlungszimmers.

Ort, Zeit und Umfang der Sprechstunden werden in der Vereinbarung auf regionaler Ebene festgelegt. In den Sprechstunden wird eine medizinische Grund- und Erstversorgung mit allgemeinmedizinischem Behandlungsspektrum gewährleistet. Ein wesentlicher Arbeitsauftrag ist darüber hinaus die Vermittlung in die medizinische Regelversorgung (Reintegration), wo immer dies möglich ist.

Die Vereinbarungspartner auf regionaler Ebene beraten in angemessenen Zeitabständen, zumindest alle sechs Monate, über eventuellen Nachjustierungsbedarf mit Blick auf die Entwicklung vor Ort und passen gegebenenfalls die organisatorischen Rahmenbedingungen an.

5. Antragstellung

Zur Bewerbung um die Teilnahme ist erforderlich, dass beim Sozialministerium bis zum 31.10.2016 eine unterzeichnete „Vereinbarung auf regionaler Ebene“ nach An-

lage 1 eingereicht wird. In der Vereinbarung muss u.a. die mitwirkende Ärztin/der mitwirkende Arzt namentlich benannt werden. Zugleich muss der Träger der Wohnungslosenhilfe über eine entsprechende Infrastruktur (Personal, Räumlichkeit - wobei auch mobile Angebote in Betracht kommen, Öffnungszeiten) zur Durchführung der Sprechstunden verfügen. Für die Beantragung der Förderung der Erstausrüstung eines Behandlungszimmers ist die Vorlage eines Kostenfinanzierungsplans (Anlage 2) erforderlich.

Der Antrag ist schriftlich beim Sozialministerium einzureichen, das auch Bewilligungsbehörde ist. Die Entscheidung über die Teilnahme an dem Projekt erfolgt durch die Arbeitsgruppe „Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg“ unter Vorsitz des Sozialministeriums.

6. Fördermodalitäten

Das Sozialministerium gewährt eine Zuwendung als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung in Form eines Zuschusses bis zur Höhe von maximal 10.000 Euro. **Zuwendungsfähig sind die Kosten für die Erstausrüstung eines Behandlungszimmers (Investitionskosten)**, soweit diese den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Modellprojekt bzw. die einzelnen Maßnahmen beginnen frühestens am 01.12.2016 und dauern bis längstens 30.11.2018.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf von zwei Jahren nicht anderweitig verfügen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Sofern der Anschaffungswert über 410 Euro liegt, so wird die Zweckbindung des Vermögensgegenstandes über die Dauer des Projektes auf einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Konzeptes im Rahmen der im Staatshaushaltsplan 2016 verfügbaren Mittel nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu gewährt. Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

7. Sonstige Bestimmungen:

a) Kommunikation

Die beteiligten Organisationen sind sich darüber einig, dass die Kommunikation zwischen den Institutionen verbessert werden muss und empfehlen die Benennung von festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in jeder Institution.

Die KVBW benennt gegenüber dem Sozialministerium feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Liste wird allen Beteiligten vom Sozialministerium zur Kenntnis übersandt.

Die Liste wird halbjährlich aktualisiert.

b) Verhältnis zu bestehenden Angeboten

Bestehende Angebote zur gesundheitlichen Versorgung wohnungsloser Menschen, die nicht Teil des Modellprojektes werden, bleiben unberührt.

Die KVBW erklärt sich bereit, auch bestehende Projekte im Hinblick auf Vertragsärzte durch Beratung zu unterstützen.

c) Evaluation

Es erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation aller beteiligten Sprechstundenangebote über die gesamte Dauer des Modellprojekts. Die Evaluation wird vom Sozialministerium veranlasst und finanziert. Die teilnehmenden Modellstandorte verpflichten sich, dem Sozialministerium bzw. dem noch zu benennenden Evaluationsinstitut alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über den Projektverlauf und die Projektergebnisse, soweit datenschutzrechtlich zulässig, zur Verfügung zu stellen. Das eingesetzte medizinische Personal ist ebenfalls auf die Teilnahme an der Evaluation zu verpflichten.

8. Ansprechpartner

Ministerialrat Klaus-Peter Danner
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referat 36 (Sozialhilfe)
Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart
Telefon 0711-123-3682
Telefax 0711-123-3919
E-Mail: danner@sm.bwl.de

9. Anlagen

Landeskonzeption
und Kooperationsvereinbarung (Anlage 1 – „Vereinbarung auf regionaler Ebene)
Kostenplan (Anlage 2)